

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Kommt er, kommt er nicht? Er wird wohl kommen. Während sich das Familienministerium (noch) bedeckt hält, gibt es aus dem zuständigen Ausschuss im Deutschen Bundestag Hinweise, dass das Ministerium dem Ausschuss Ende Januar/Anfang Februar 2017 „eine erste Fassung eines Referentenentwurfs“ zur Änderung des SGB VIII vorlegen will. Offensichtlich soll vermieden werden, was im ersten Anlauf passiert ist, dass nämlich im Ministerium ohne Kontaktaufnahme mit den Fraktionen im Deutschen Bundestag und ohne Dialog mit der fachlichen Praxis ein Reformkonzept entwickelt und formuliert wird, das im parlamentarischen Verfahren nur noch abgenickt werden soll.

Blenden wir noch einmal zurück: Ab Mai dieses Jahres wurden von Seiten des Ministeriums in unregelmäßigen Abständen sogenannte Arbeitsentwürfe präsentiert. Geplant war nicht weniger als eine neue Reform in Form eines „Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ – so jedenfalls die offizielle Bezeichnung. In der Begründung war dann zu lesen, dass künftig vom Kind aus – nicht mehr von den Eltern aus – gedacht wird (und damit aus dem Elternhilfegesetz endlich ein Kinder- und Jugendhilfegesetz wird). Dafür bot sich der neue sogenannte inklusive Leistungstatbestand an, mit dem die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung zu einem neuen Tatbestand der Entwicklung und Teilhabe verschmolzen werden und der Anspruch nicht mehr den Eltern, sondern den Kindern und Jugendlichen zugewiesen wird. Bei genauerem Hinsehen lässt sich das Versprechen, künftig nicht mehr zwischen erzieherischem und behinderungsspezifischem Bedarf unterscheiden zu müssen, aber nicht halten. Zudem kann die Entrechtung der Eltern angesichts der ihnen obliegenden primären Erziehungsverantwortung nicht überzeugen. Dem Elternvorrang wird nicht dadurch Rechnung getragen, dass sie künftig (nur noch) Rechte des Kindes wahrnehmen dürfen (oder sogar müssen?).

Die Hilfe zur Erziehung und das sozialpädagogische Paradigma kommen aber noch von einer anderen Seite her unter Beschuss. Was wir bereits im sogenannten A-Länder-Papier vor fünf Jahren lesen konnten, soll nun umgesetzt werden: der zwingende Vorrang infrastruktureller Angebote und Regelleistungen vor den sogenannten Einzelfallhilfen (zu denen perspektivisch auch die Eingliederungshilfe zählt). Lassen die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz noch Raum für eine sinnvolle Verknüpfung dieser Hilfeformen, so sollen nach der Formulierung in den Arbeitsentwürfen künftig Einzelfallhilfen und Infrastrukturleistungen gegeneinander ausgespielt werden. Flankiert wird diese (ganz) neue Steuerung durch ein Ermessen der öffentlichen Träger bei der Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Auswahl der Finanzierungsform (siehe dazu schon Gerlach/Hinrichs in Heft 8, S. 284 ff.).

Fazit: Nicht das Kind – schon gar nicht die Eltern – stehen im Mittelpunkt, sondern das Interesse Kosten einzusparen und zu diesem Zweck die (strategischen, nicht die fachlichen) Handlungsspielräume der Jugendämter zu erweitern. Um dieses Ziel zu erreichen werden Strukturprinzipien wie das sozialhilferechtliche Dreieck, das Wunsch- und Wahlrecht und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe aufgegeben. Sozialarbeit und Sozialpädagogik als Fachdisziplinen geraten ins Abseits.

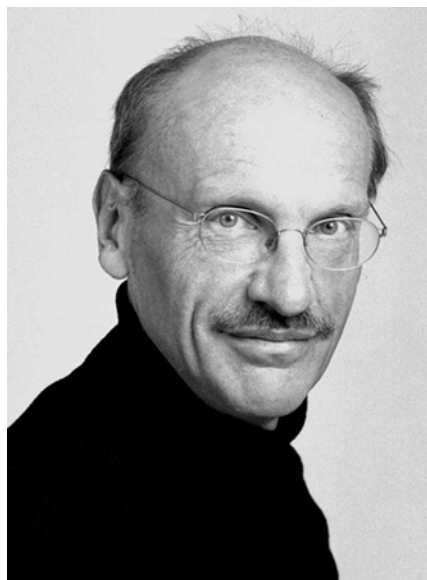
Die gute Nachricht vor dem Weihnachtsfest ist aber erst einmal, dass diese Rechnung nicht aufgeht. Nicht nur die Fachverbände haben sich in vielen Stellungnahmen eindeutig positioniert. Auch die Obersten Landesjugendbehörden haben in einem detaillierten Papier vom 4. November 2016 Stellung bezogen (<http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Länder-Stellungnahme-zur-SGB-VIII-Reform-2.pdf>). Viele der in den Arbeitsentwürfen formulierten Positionen werden dort relativiert, zur sogenannten inklusiven Lösung melden die Länder einen „größeren Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf“ an. Deutlich wird, dass dieses Thema bislang sehr abstrakt und politisch behandelt, in seinen rechtlichen und fachpolitischen Konsequenzen aber noch lange nicht durchdacht ist. Dabei sind nicht nur die Vorgaben eines Bundesteilhabegesetzes, das wohl – wenn auch mit Änderungen – noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden dürfte, sondern vor allem auch die unterschiedlichen Systemlogiken bei der Hilfeplanung und -steuerung der Hilfen zur Erziehung einerseits und der Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe andererseits stärker in den Blick zu nehmen. Zu hoffen bleibt, dass das Bundesfamilienministerium aus den Fehlern lernt und sich – angesichts der fortgeschrittenen Zeit – auf ein Regelungspensum beschränkt, das fachlich und rechtlich konsensfähig ist. In jedem Fall aber gilt es wachsam zu bleiben – auch im Hinblick auf die Bestrebungen einer angeblich christlich-sozialen Landesregierung, unbegleitete Flüchtlinge künftig schlechter zu behandeln und am besten die Jugendhilfe grundsätzlich „auf die Versorgung von Minderjährigen zu konzentrieren“.

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr wünscht Ihnen und unserer jungen Generation

Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner





Aktuelle Notizen	439
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Carola Berneiser, Marco Baz Bartels</i> Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz – Teil 1	440
<i>Christian Grube</i> Frau Margarethe Hilf	445
<i>Klaus-Jürgen Grün</i> Zur statusfolgenreichen Klärung einer mutmaßlichen Vaterschaft	448
<i>Michael Cirullies</i> Keine Vollstreckung ohne Hinweis – Stolpersteine bei § 89 Abs. 2 FamFG	450
Dokumentationen	
Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes	452
„Was wir alleine nicht schaffen ...“	453
Rezension	456
Rechtsprechung	
Unbefristeter Umgangsausschluss bei Kindeswohlgefährdung und Fehlen milderer Mittel möglich BVerfG, Beschluss vom 17.9.2016 – 1 BvR 1547/16	457
Hinweis nach § 89 Abs. 2 FamFG BGH, Beschluss vom 3.8.2016 – XII ZB 86/15	461
Auskunftsrecht der Eltern gegenüber dem Vormund oder Ergänzungspfleger OLG Hamm, Beschluss vom 1.8.2016 – 4 UF 99/16	463
Zur Unanfechtbarkeit einer einstweiligen Anordnung zur Umgangspflegschaft OLG Schleswig, Beschluss vom 12.7.2016 – 8 UF 133/16	464
Zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in Sorgerechtsverfahren OLG Hamm, Beschluss vom 16.8.2016 – 2 WF 46/16	466
Umgangsregelung bei Verweigerung eines begleiteten Umgangs KG, Beschluss vom 9.5.2016 – 13 UF 40/16	468
Kindertagespflege, Höhe der laufenden Geldleistung OVG Münster, Urteil vom 30.8.2016 – 12 A 599/15	475
Verbandsinformationen	476
Termine/Vorschau	478
Impressum	447

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erzie-
hungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/ 97668-229 gern zur Verfügung.